



Nachrichtendienst des Bundes
Herrn Philipp Bürgi
Papiermühlestrasse 20
3003 Bern
philipp.buergi@ndb.admin.ch

Bern, 30. Mai 2013

Stellungnahme zur Änderung des Bundesgesetzes über die Zuständigkeiten im Bereich des zivilen Nachrichtendienstes

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Anhörungsunterlagen zum Entwurf einer Änderung des Bundesgesetzes über die Zuständigkeiten im Bereich des zivilen Nachrichtendienstes. Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Spitalgasse 34
Postfach · 3001 Bern

Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch
www.spschweiz.ch

Zusammenfassung

Die Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP Schweiz) begrüsst es, dass endlich eine gesetzliche Grundlage für den Betrieb des Informationssystems äussere Sicherheit ISAS geschaffen werden soll, ist aber erstaunt, dass es nicht der Bundesrat ist, der ein ordentliches Vernehmlassungsverfahren durchführt, sondern das VBS bloss eine Anhörung veranstaltet, das eigentlich für Geschäft von "untergeordneter Tragweite" vorbehalten ist.

Bekanntlich ist das ISAS bereits seit Juni 2010 in Betrieb ist, verfügt bisher aber über keine gesetzliche Grundlage, obschon im ISAS höchst sensible Personendaten gespeichert, verknüpft und bearbeitet werden. Dafür genügt die bestehende „Notnagel-Verordnung“ bei weitem nicht, wie auch die GPDel schon mehrfach Gelegenheit hatte, anzumahnen.

In inhaltlicher Hinsicht fordert die SP, dass sich diese Revision auf die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für das ISAS beschränkt und keine Änderungen der Zuständigkeiten und der Kompetenzen des NDB vornimmt. Zu bearbeitete Informationen sind explizit auf solche zu begrenzen, die den Zweckbestimmungen entsprechen; die Bearbeitbarkeit unrichtiger Daten ist einzuschränken; die interne Qualitätssicherung soll ausgebaut werden; die Doppelerfassung von Daten im ISAS und ISIS muss klarer geregelt werden; neue Erkenntnisse sollen automatisch an Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet werden, wenn sie für diese relevant sind; der NDB-Zugriff auf archivierte Daten muss eingeschränkt werden.

Allgemeine Bemerkungen

Die Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP Schweiz) begrüsst es, dass das VBS endlich Hand bietet, eine gesetzliche Grundlage für den Betrieb des Informationssystems äussere Sicherheit (ISAS) zu schaffen. Im ISAS werden besonders sensiblen Personendaten bearbeitet. Die Schaffung einer klaren Rechtsgrundlage ist aufgrund des verfassungsrechtlich verankerten Legalitätsprinzips (Art. 5 Abs. 1 BV) unverzichtbar. Das Sammeln von Informationen über Ereignisse und Entwicklungen im Ausland, die geeignet sind, die Schweiz in ihren Grundwerten zu gefährden, bzw. deren Analyse durch den Nachrichtendienst des Bundes (NDB) kann einen schwerwiegenden Eingriff in die verfassungsmässigen Rechte (Art. 13 Abs. 2 BV, Informationelle Selbstbestimmung) der betroffenen Personen darstellen und muss daher den Anforderungen von Art. 36 BV genügen. Je schwerer der Eingriff wiegt, umso höhere Anforderungen sind an die jeweiligen gesetzlichen Grundlagen, auf welchen der Eingriff fusst, zu stellen (Art. 36 Abs. 1 BV).

Dieser Schritt ist seit langem überfällig. Das ISAS ist bereits seit Juni 2010 in Betrieb, verfügte bisher aber mit der Verordnung über die Informationssysteme des Nachrichtendienstes des Bundes [ISV-NDB; SR 121.2] **bloss über eine „Notnagel-Verordnung“**. Der Verzicht auf eine gesetzliche Grundlage für die Bearbeitung äusserst sensibler Personendaten wurde damit begründet, der NDB betreibe das ISAS als blossen „Pilotbetrieb“ **im Sinne von Artikel 17a des Datenschutzgesetzes** [DSG; SR 235.1]. Diese Krücke wirkt umso hilfloser, als das ISAS sehr rasch grosse Dimensionen annahm. Es wies bereits im Verlauf des Jahres 2012 gleich viele Datensätze auf wie das fünf Jahre länger, nämlich seit 2005 in Betrieb stehende Informationssystem Innere Sicherheit (ISIS). Während das ISIS im Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit [BWIS; SR 120] eine klare Rechtsgrundlage besitzt, verfügt das ISAS aber nach wie vor über keine gesetzliche Basis. Diese endlich zu schaffen, ist deshalb ausdrücklich zu begrüssen.

Dies umso mehr, als die Delegation der Geschäftsprüfungskommissionen GPDel schon bald nach Inbetriebnahme feststellte, dass der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) im ISAS auch Informationen registrierte, die gestützt auf das BWIS beschafft wurden. Nach Interpretation des Bundesamtes für Justiz und der GPDel verlangt jedoch Artikel 6 ZNDG, dass solche Informationen ausschliesslich in ISIS abgelegt werden. Diese Meinung teilt auch die ND-Aufsicht, die der Vorsteher des VBS auf Antrag der GPDel (Brief vom 25.1.2011) damit beauftragt hatte, die Datenerfassung in ISAS zu überprüfen. Der NDB setzte seine illegalen Praktiken jedoch fort und wollte an seiner nicht rechtmässigen Praxis «im Sinne einer Übergangslösung» gar festhalten, bis ein neues Informatiksystem (IASA NDB, Informations- und Analyse System All Source NDB und Auswertungstool) die heutigen Systeme ISAS und ISIS auf eine einheitliche technologische Basis stellen wird. Die Realisierung dieses Systems, das der NDB ursprünglich auf Ende 2012 in Betrieb nehmen wollte, hat sich laufend verzögert. Deshalb stellte die GPDel im Juni 2012 gegenüber dem Vorsteher des VBS fest, dass «der NDB seit der Inbetriebnahme von ISAS im Juni 2010 wissentlich die Bestimmungen von Art. 6 ZNDG [missachtet]». Die GPDel forderte deshalb ultimativ die Schaffung einer genügenden gesetzlichen Grundlage, damit das Datenbearbeitungssystem ISAS auch dann weiterbetrieben werden kann, falls das im Entstehen begriffene Nachrichtendienstgesetz (NDG) – die zukünftige Gesetzesgrundlage für das IASA NDB – nicht innert nützlicher Frist in Kraft treten könnte. Die SP schliesst sich dieser Forderung der GPDel an.

Vorgehen – Ein Geschäft von "untergeordneter Tragweite"?

Allerdings stellt sich wie bereits anlässlich des unwürdigen Anhörungsverfahrens über **den „Armeebereich 2010“** (siehe Frage [10.5326](#)) erneut die Frage, ob es sich bei der vorliegenden Änderung eines Bundesgesetzes um ein Geschäft von "untergeordneter Tragweite" handle. Denn nur diese erstaunliche Bezeichnung erlaubt dem VBS in rechtlicher Hinsicht, auf ein ordentliches Vernehmlassungsverfahren zu einem vom Bundesrat verabschiedeten Gesetzes- und Berichtsentwurf zu verzichten und stattdessen bloss ein Departementsdokument in die Anhörung zu schicken [Art. 10, Vernehmlassungsgesetz, SR 172.061].

Für die SP ist die vorliegende Ergänzung des Bundesgesetzes über die Zuständigkeiten im Bereich des zivilen Nachrichtendienstes ZNDG kein Geschäft von "untergeordneter Tragweite", sondern gerade auch angesichts der skizzierten Vorgeschichte eine gewichtige Vorlage, die zwingend vom Bundesrat hätte in die Vernehmlassung geschickt werden müssen. Die GPDel hat ihre Aufforderung, für das ISAS endlich eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, nicht an das VBS, sondern an den Bundesrat adressiert. Auch ist unverständlich, weshalb das VBS es nicht als erforderlich ansah, in einem ordentlichen Mitberichtsverfahren die anderen Departemente anzuhören, was bei Bundesratsvorlagen – nicht aber bei Departementsentwürfen – zwingend wäre.

Hohe Anforderungen an die Normdichte

Wie auch Privatim, die Vereinigung der Schweizer Datenschutzbeauftragten, in ihrer Stellungnahme zum Entwurf ZNDG bemerkt, sind die Anforderungen an die Normdichte bei Datenbearbeitungsvorgängen sind mit einem derart grossen Gefährdungspotential wie dem ISAS besonders hoch. Nun sieht der Entwurf ZNDG vor, die Konkretisierung einzelner Bestimmungen an den Bundesrat zu delegieren. So soll der Bundesrat den Benutzerkreis (Art. 6f), den Inhalt der verschiedenen Systeme (Art. 6c) sowie die Aufbewahrungsdauer der gespeicherten Daten (Art. 6k) in einer Verordnung festlegen.

Eine Delegation der Regelungsbefugnis ist nach herrschender Lehre dann zulässig, wenn die Delegation in einem Gesetz im formellen Sinne enthalten ist und sich auf ein bestimmtes, genau umschriebenes Sachgebiet beschränkt ist. Zudem müssen die Grundzüge der delegierten Materie im Gesetz selbst enthalten sein (HÄFELIN/HALLER/KELLER, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 8. Auflage, 2012, Rz. 1872). Die erwähnten Art. 6c, 6f und 6k erfüllen diese Kriterien. Allerdings macht Privatim an dieser Stelle darauf aufmerksam, dass das Erfordernis der hohen Normdichte auch für die konkretisierenden Verordnungsbestimmungen gilt. Entsprechend sorgfältig sind daher der Inhalt der diversen Systeme, der Benutzerkreis und die Aufbewahrungsdauer der Daten zu regeln, so dass dem Legalitätsprinzip auch im Rahmen der Delegation Rechnung getragen wird. Die SP schliesst sich dieser Beurteilung an.

Bemerkungen zu den Änderungen des ZNDG im Einzelnen

Gliederungstitel: Der Einschub von Gliederungstiteln wird begrüsst, wird dadurch doch die Orientierung erleichtert.

Art. 6a (neu), Verantwortliches Organ: Die SP begrüsst die Zuweisung der Verantwortlichkeit für die Sicherheit von ISAS und die Rechtmässigkeit der bearbeiteten und gespeicherten Daten.

Art. 6b (neu), Zweck: Die SP begrüsst die klare Begrenzung der Zweckbestimmung des ISAS.

Art. 6c (neu), Inhalt: Damit die in Art. 6b umschriebene Zweckbestimmung vom Bundesrat, vom Vorsteher des VBS und dem Qualitätssicherungsorgan des NDB tatsächlich durchgesetzt werden kann, braucht es analog ISV-NDB Art. 29, Abs. 1 einen ausdrücklichen Vorbehalt:

Art. 6c, Abs. 1 (neu)

¹ In ISAS dürfen nur Informationen bearbeitet werden, die den Zweckbestimmungen nach Artikel 6b entsprechen.

(Der jetzige Art. 6c, Abs. 1 Entwurf ZNDG wird damit zu Abs. 1^{bis}).

Art. 6c, Abs. 2 hält lapidar fest, der NDB dürfe „besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile“ bearbeiten. Diese Bestimmung ist ausgesprochen allgemein und damit vage gehalten. Sie bedarf, um dem Kriterium der Normdichte zu genügen, dringend der Konkretisierung, wie auch Privatim fordert. Die SP schlägt deshalb folgende Ergänzung vor:

Art. 6c, Abs. 2

² ... enthalten. Der Bundesrat bezeichnet die Kategorien von besonders schützenswerten Personendaten.

Art. 6c Abs. 3 Entwurf ZNDG hält fest, dass der NDB auch unrichtige Daten bearbeiten darf, wenn dies für die Beurteilung der Lage oder eine Quelle notwendig ist. Die Daten sind dann als „unrichtig“ zu kennzeichnen. Dieser Passus ist aus datenschutzrechtlicher Sicht ausgesprochen problematisch und muss – auch wenn die Erläuterungen Klärung verschaffen – angepasst werden: Es ist eines der Grundprinzipien des Datenschutzrechts, dass ausschliesslich richtige Daten bearbeitet dürfen werden (siehe dazu Art. 5 DSG und die Ausführungen bei DAVID ROSENTHAL/YVONNE JÖHRI, Handkommentar zum Datenschutzgesetz, Zürich 2008, Art. 5 N 1ff.). Wer also den Art. 6c Abs. 3 Entwurf ZNDG liest, könnte aufgrund der Formulierung der Bestimmung leicht zum Schluss kommen, dass der NDB vom Grundsatz der Richtigkeit der bearbeiteten Daten ausgenommen sei. Erst der Blick in die Erläuterungen bringt Klärung – unrichtige Daten können für die Tätigkeit des NDB essentiell sein, wenn sie als Desinformationen oder Falschinformationen identifiziert wurden und Absichten von Informationsproduzenten und -lieferanten erlauben. Diese Argumentation ist nachvollziehbar. Allerdings ist es ausgesprochen unglücklich, dass die Bestimmung selbst keinen Aufschluss über die Hintergründe für das Bearbeiten der „unrichtigen“ Daten gibt. Personen, welche nicht im Bereich des Nachrichtendienstes tätig sind und das Gesetz konsultieren müssen, wird so ein falsches Bild von den Befugnissen des NDB vermittelt: Der NDB ist nämlich gerade nicht von der Pflicht befreit, sich über die Richtigkeit der Daten zu vergewissern, im Gegenteil (so ja auch explizit Art. 6d Abs. 1 ZNDG). Die SP empfiehlt deshalb zusammen mit PRIVATIM, die Bestimmung anzupassen. Denkbar wäre beispielsweise die folgende Anpassung bzw. Ergänzung:

Art. 6c, Abs. 3

³ Der NDB darf Informationen, welche sich als Desinformationen oder Falschinformationen herausgestellt haben, weiter bearbeiten, wenn dies für die Beurteilung der Lage oder einer Quelle notwendig ist. Er kennzeichnet die betreffenden Daten als unrichtig.

Art. 6d (neu), Qualitätssicherung: Die SP begrüsst ausdrücklich, der Entwurf ZNDG die während der Pilotphase erfolgreich getestete Qualitätssicherung festschreiben will, fordert aber detailliertere Regelungen. Es muss sichergestellt sein, dass die im ISAS gespeicherten Informationen eine so hohe Qualität aufweisen, dass der in Artikel 6b umschriebene Zweck des ISAS auch tatsächlich erreicht wird.

Dies betrifft zunächst die bereits einleitend erwähnte, auch von der GPDel angesprochene Doppelerfassung im ISIS und ISAS. Diese ist im vorliegenden Entwurf ZNDG ungenügend geregelt. Solche Doppelerfassungen sind deshalb sensibel, weil das ISIS rechtlich enger gefassten Regelungen unterworfen ist als das ISAS. Der NDB nahm zu verschiedenen Vorwürfen der Sonntagszeitung vom 24. Februar 2013 in Form eines „Faktenblattes“ vom 26. Februar 2013 Stellung. Der NDB schreibt dort: *„Von Anfang an handelte es sich bei der ausnahmsweisen Doppelerfassung um eine Übergangslösung, bis ISIS den nächsten technologischen Entwicklungsschritt vollzogen haben wird (gemäss Planung Ende 2013 / Anfang 2014). Dann werden die Daten von ISAS ins ISIS verschoben.“* Dieser Gedanke sollte auch gesetzlich festgehalten werden:

Art. 6d, Abs. 2^{bis} (neu)

^{2bis} Daten mit Bezug zum Inland werden bis spätestens 3 Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in ISIS verschoben.

Ferner führt der NDB im besagten „Faktenblatt“ vom 26. Februar 2013 aus: *„Der Direktor NDB hat zudem am 23. Juli 2012 angesichts der Bedenken der GPDel beschlossen, die Doppelerfassungen in ISAS den BWIS-Qualitätskontrollen zu unterstellen. Das heisst, alle Doppelerfassungen*

werden von der OS ISIS bei der Erfassung kontrolliert und (falls es überhaupt terminlich soweit kommen sollte) auch periodisch überprüft (analog der Daten im ISIS).“ Dieser Gedanke wird in Art. 6d, Abs. 5 letzter Satz nur teilweise umgesetzt und sollte dort deshalb explizit ergänzt werden:

Art. 6d, Abs. 5

⁵ ... zur Wahrung der inneren Sicherheit an. Doppelerfassungen im ISAS und im ISIS werden gemäss den Standards der ISIS-Qualitätskontrollen überprüft.

Damit der in Artikel 6b umschriebene Zweck des ISAS auch tatsächlich erreicht wird, muss sich die interne Qualitätssicherung um mehr kümmern, als bloss „die Erheblichkeit und Richtigkeit der Personendaten“ zu überprüfen. Der erste Satz von Absatz 5 muss deshalb wie folgt ergänzt werden:

Art. 6d, Abs. 5

⁵ ... gewährleistet ist. Sie überprüft den Inhalt der provisorischen Erfassungen, namentlich die Quellenangabe, die Bewertung der Information und das Datum der nächsten Gesamtbeurteilung, und bestätigt die definitive Erfassung der Daten. Erst wenn diese Bestätigung vorliegt, können neue Informationen über dieselbe Person erfasst werden. Falls ...

Art. 6f (neu), Zugriffsrechte: Die SP begrüsst

- die klare Begrenzung der Rechte, im ISAS enthaltene Daten zu bearbeiten, auf speziell beauftragte Mitarbeitende des NDB (Abs. 1);
- die Begrenzung systemübergreifender Datenabfragen auf jene NDB-Mitarbeitende, die sowohl für das ISAS als auch für das ISIS über die notwendigen Zugriffsrechte verfügen (Abs. 2), und geht davon aus, dass es sich dabei um eine eng begrenzte Anzahl NDB-Mitarbeitende handelt; falls dies nicht zutrifft, sollte das im ZNDG präzisiert werden;
- die Begrenzung des Abrufverfahrens inhaltlich auf den Index und institutionell auf klar bezeichnete Behörden der Polizei, Justiz und des Staatsschutzes (Abs. 3).

Art. 6g (neu), Weitergabe von Personendaten an inländische Behörden: Der vorgeschlagene Absatz 1 weitet den Behördenkreis gegenüber Art. 6f Abs. 3 sehr stark aus, der Personendaten aus dem ISAS erhalten kann. Das geht der SP zu weit. Zudem weicht Absatz 1 in zwei Punkten erheblich von den analogen Bestimmungen in BWIS Art. 17 Abs. 1 ab: Es geht nicht allein um die Aufgabenerfüllung des NDB, sondern allgemeiner um die Wahrung der inneren oder der äusseren Sicherheit an sich und es geht um die Kontrolle der Aufgabenerfüllung durch den NDB. Absatz 1 sollte deshalb wie folgt umformuliert werden:

Art. 6g, Abs. 1

¹ Der NDB kann Personendaten an die in Art. 6f, Abs. 3 erwähnten inländischen Behörden weitergeben, soweit es zur Wahrung der inneren oder der äusseren Sicherheit oder zur Kontrolle seiner Aufgabenerfüllung notwendig ist.

Absatz 2 umschreibt die Weitergabe von Erkenntnissen zwecks Strafverfolgung und Verhinderung von Straftaten. In der Vergangenheit hat sich der NDB immer wieder geweigert, dies zu tun. So verweigerte der Bundesrat im Zusammenhang mit der Rütli-Bundesfeier 2007 darauf, den Strafbehörden die Akteneinsicht bezüglich des von ihm und dem Geheimdienst eingesetzten Informanten zu gewähren (siehe Frage [11.5072](#)). Auch das desaströse Versagen der nachrichtendienstlichen Behörden in Deutschland betr. Nationalsozialistischem Untergrund zeigt, dass alles vermieden werden muss, dass nachdienstliche Erkenntnisse zu spät oder gar nie bei den zuständigen

Strafverfolgungsbehörden und den Behörden zur Verhinderung von Straftaten und zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung eintreffen. Absatz 2 sollte deshalb wie folgt verdeutlicht werden:

Art. 6g, Abs. 2

² Sind Erkenntnisse des NDB geeignet, andere Behörden zur Strafverfolgung, zur Verhinderung von Straftaten oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung zu unterstützen, so stellt er diesen seine Erkenntnisse unter Wahrung des Quellenschutzes unverzüglich und aus eigener Initiative zur Verfügung.

Art. 6h (neu), Weitergabe von Personendaten an ausländische Behörden:

Die SP begrüsst die in Absatz 1 und 2 festgehaltene Priorität der Menschenrechte. Es dürfen keine Personendaten an ausländische Behörden weitergegeben werden, falls dies das Risiko bergen würde, dass damit die Grundrechte von Personen verletzt würden. Für die SP ist klar, dass diese Einschränkung auch gegenüber Personen Gültigkeit haben muss, die als Terroristen gilt. So bekräftigt der Europarat etwa in der Präambel des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung des Terrorismus (2005) (SEV 196), „*dass alle Maßnahmen zur Verhütung oder Bekämpfung terroristischer Straftaten unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der demokratischen Werte, der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie anderer Bestimmungen des Völkerrechts, einschliesslich, soweit anwendbar, des humanitären Völkerrechts, zu treffen sind*“.

Artikel 3 weicht von BWIS Art. 17 Abs. 3 Bst. a ab. Dort heisst es, dass der NDB im Einzelfall Personendaten an Sicherheitsorgane von Staaten weitergeben kann, wenn „*die Information benötigt wird, um ein auch in der Schweiz strafbares Verbrechen oder Vergehen zu verhindern oder aufzuklären*“. Im Entwurf ZNDG ist demgegenüber nur noch von Verbrechen, nicht aber von Vergehen die Rede. Im Sinne einer Verstärkung der grenzüberschreitenden Möglichkeiten zur Strafverfolgung schlägt die SP vor, analog dem BWIS auch „Vergehen“ in diesen Katalog mit aufzunehmen:

Art. 6h, Abs. 3 Bst. a

a. ... eines auch in der Schweiz strafbaren Verbrechens oder Vergehens notwendig ist;

Art. 6i (neu), Weitergabe von Personendaten an Dritte: Die SP begrüsst die Einschränkung der Möglichkeiten, Personendaten an Dritte weiterzugeben, auf Fälle, „*um eine schwere unmittelbare Gefahr abzuwehren*“. In allen anderen Fällen muss eine Weitergabe von Personendaten an Dritte ausgeschlossen sein.

Art. 6j (neu), Auskunftsrecht: Die SP begrüsst die Regelung des Auskunftsrechts gemäss Datenschutzgesetz.

Art. 6k (neu), Aufbewahrungsdauer: Die SP begrüsst die klare Begrenzung der Aufbewahrungsdauer.

Art. 6l (neu), Archivierung: Für die SP ist zentral, dass nicht mehr benötigte oder zur Vernichtung bestimmte Daten nicht vernichtet werden, sondern zuerst dem Bundesarchiv zur Archivierung angeboten werden. Die Möglichkeit, dass Historiker nach 30 oder 50 Jahren bestimmte nachrichtendienstliche Vorgänge gestützt auf die Originalakten rekonstruieren können, trägt fundamental zum Vertrauen der Bürger und Bürgerinnen in den demokratischen Rechtsstaat Schweiz bei. Das Wissen darum, dass alle Handlungen des Nachrichtendienstes zwar aktuell topgeheim sind, aber nach Ablauf von einigen Jahrzehnten doch von unabhängiger Seite veröffentlicht und damit disku-

tiert werden können, trägt zu einem sorgfältigen und verantwortungsbewussten Vorgehen des Nachrichtendienstes bei. Die SP regt deshalb an, Absatz 1 zu ergänzen:

Art. 6l, Abs. 1

¹ ... zur Archivierung an. Das Bundesarchiv erhält zur Überprüfung periodisch Einblick in den Index.

Damit die Bestimmungen des ZNDG über die Vernichtung nicht mehr benötigter Daten nicht zur Farce verkommen, ist freilich zentral, dass der NDB nach deren Archivierung nicht weiterhin auf diese Daten zugreifen kann. Absatz 2 ist deshalb völlig unannehmbar, wo dem NDB ein Freipass für den Zugriff auf zur Vernichtung bestimmter, dann aber archivierter Daten erteilt wird.

Sollte es im Einzelfall tatsächlich zur Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Interesses unverzichtbar sein, auf solche Daten zurückzugreifen, so muss dafür eine klare politische Verantwortung vorgesehen werden. Ein solcher Entscheid soll deshalb allein durch den Bundesrat oder zumindest durch den Vorsteher des VBS gefällt werden können. Die SP regt deshalb an, Absatz 2 wie folgt zu formulieren:

Art. 6l, Abs. 2

² Der Vorsteher des VBS kann zur Wahrung eines überwiegenden öffentlichen Interesses oder zum Schutz von Leib und Leben Dritter den NDB ermächtigen, während der Schutzfrist einzelfallweise Personendaten einzusehen, die er dem Bundesarchiv zur Archivierung übergeben hat.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben

mit freundlichen Grüssen

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Christian Levrat
Präsident



Peter Hug
Politischer Fachsekretär